

Örtliches Schutz- und Hygienekonzept

Stand: 11.12.2021

1. Grundsätze

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

a. Örtliche Beauftragte

Constanze Beer
Hannah Reichstein

b. Maskenstandard und Maskenpflicht

Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören (§ 2 Abs.1 S. 2 Nr. 2).

Im Falle von Veranstaltungen gilt grundsätzlich die FFP2-Maskenpflicht, auch bei Veranstaltungen im Freien (§ 2 Abs. 2), und auch bei festen Sitzplätzen mit 1,5 m-Abstand (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b). Für Gottesdienste gelten besondere Regelungen (siehe unten).

Komplett von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (nur mit Attest). Zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag kann auch bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske getragen werden.

c. Lüften und Heizen

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Die Sitzheizung in der Kirche kann genutzt werden, wenn die oberen Fenster gleichzeitig geöffnet sind, so dass die erwärmte Luft nach oben abziehen kann. Die Räume werden bereits vor der Veranstaltung temperiert, so dass während der Veranstaltung die Heizung zurückgefahren werden kann, um Luftverwirbelungen zu vermeiden.

d. Überprüfung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise

Überall, wo 2G oder 2G+ gilt, ist sicherzustellen, dass der Zugang nur nach Kontrolle einschließlich Identitätsfeststellung erfolgt. Dies gilt auch für gemeindliche Veranstaltungen wie Kirchenkaffee, Chor

etc. Für die Identitätsfeststellung geeignet sind z.B. Pass, Personalausweis, Führerschein. Dienstherrn bzw. Arbeitgeber haben die Nachweise zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Sobald sie dies tun, können sie die Mitarbeitenden, die einen Status als „geimpft“ oder „genesen“ nachweisen, von der täglichen Zugangskontrolle ausnehmen. Bei Geimpften soll das Datum des vollständigen Impfschutzes erfasst werden. Ein Genesenenachweis enthält ein Ablaufdatum, welches zu notieren ist.

Auch Ehrenamtliche müssen der 3G-Nachweispflicht nachkommen.

e. Hygieneregeln

Die Teilnehmer werden in geeigneter Weise auf die Hygieneregeln hingewiesen.

Es besteht die Möglichkeit, die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.

Menschen mit typischen COVID-19-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen oder unsere Räumlichkeiten betreten. Selbsttests sind vorhanden.

Die Reinigungsintervalle werden angepasst, insbesondere für Handkontaktflächen (z. B. Türklinken).

f. Kinder und Jugendliche

Kinder unter 12 Jahren haben auch bei 2G Zutritt unabhängig von ihrem Impfstatus. Minderjährigen Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, ist der Zugang zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten sowie in der Gastronomie und dem Beherbergungswesen erlaubt.

2. Veranstaltungen

Die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person sorgt für die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes. Dies gilt auch, wenn Räume für Veranstaltungen vermietet oder überlassen werden. Es erfolgt ein Hinweis im jeweiligen Mietvertrag.

Wenn für eine Veranstaltung Regelungen über dieses Schutzkonzept hinaus nötig sind, wird für diese Veranstaltung ein ergänzendes Konzept erstellt und im Pfarramt vorgelegt. Bei

Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen ist der Veranstalter nicht verpflichtet, ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten. Bei über 1000 Personen sind weitere Regeln zu beachten.

a. Gottesdienst

Gottesdienst kann immer nach zwei Modellen gefeiert werden, selbst bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 1000 (§ 15). Für jeden Gottesdienst gibt es ein Sicherheitsteam. Auch alle an der Liturgie Beteiligten sind vor den Gottesdiensten in das Schutzkonzept – ihre eigene Rolle betreffend – eingewiesen.

Die Verwendung des Klingelbeutels ist möglich. Der Klingelbeutel darf nur vom anwesenden Sicherheitsteam getragen werden. Es werden nur die Klingelbeutel mit langem Stab verwendet.

Die Plätze an der Brüstung der Empore bleiben frei.

Die möglichen Modelle sind:

Möglichkeit 1: Bei Anwendung von 3G darf ohne Abstandsregelungen mit FFP2-Maske gefeiert werden. Getesteten Personen stehen gleich: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (§4 Abs. 7).

Werden keine 1,5m-Abstände eingehalten, dann muss die Maske durchgehend getragen werden, auch am festen Platz. Zur Eingangskontrolle gehört auch eine Identitätskontrolle (§4 Abs. 5).

Möglichkeit 2: Wird die 3G-Regel nicht angewendet, muss mit Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen verschiedener Hausstände gefeiert werden. Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden. Wir empfehlen dennoch dringend, die Maske aufzubehalten, insbesondere beim Singen. Die maximale Personenzahl in der Kirche bestimmt sich nach den möglichen Einzelplätzen mit 130.

Bei für den Gottesdienst unmittelbar vorbereitenden Treffen und Proben (kleine und kurz gehaltene Gesangsproben) sollte die 3G eingehalten werden, ebenso sollten Masken getragen werden. Auch das Proben im Freien oder weit verteilt in der Kirche kann hier mehr Sicherheit bringen.

Singen im Gottesdienst: Grundsätzlich ist Gemeindegesang erlaubt, es wird angeraten, auch dann Masken beim Singen zu tragen, falls diese im Gottesdienst am Sitzplatz abgenommen werden dürfen (also immer dann, wenn 1,5m-Abstände eingehalten sind).

Liturgisches Singen/Sprechen sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

Wenn ein Chor ohne Maske singt, sollen die Sänger sich vor dem Gottesdienst testen. Tests sind in Sakristei. Die Sänger werden ausdrücklich darum gebeten.

Gottesdienste im Freien: Es bestehen derzeit keine gesonderten Regelungen. Wir empfehlen, dass auch

dort der Abstand eingehalten wird und Masken getragen werden.

b. Feier des Abendmahls

Bei der Abendmahlsfeier werden entweder nur Hostien ausgeteilt oder Hostien und Wein in Einzelkelchen. Der Friedensgruß wird mit Abstand durchgeführt. Die austeilenden Personen tragen während der Austeilung Mundschutz. Die Austeilenden desinfizieren sich vor der Austeilung sichtbar und gründlich die Hände.

Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt. Die Abendmahlsgäste achten auf Abstand, empfangen die Hostie mit Maske und essen die Hostie erst am Sitzplatz. Es gibt keine Mundkommunion.

Werden im Rahmen eines Wandelabendmahls Kelche ausgeteilt, empfangen die Abendmahlsgäste die Hostie, essen sie erst danach mit ausreichend Abstand zum Austeilenden und anderen Teilnehmenden, dann wird ihnen der Einzelkelch gereicht, den sie unter Einhaltung des Abstands austrinken und in einen bereit gestellten Behälter zurück legen.

Alternativ ist eine Intinctio durch die Austeilenden möglich. Dabei wird eine Brothostie, die nur mit dem Rand in einen Kelch mit wenig Wein eingetaucht wird, den Empfangenden in die Hand gelegt, wobei es nicht zu einer Berührung der Hand des Empfängers kommen darf. Intinctio durch die Teilnehmenden ist nicht möglich.

c. Kasualgottesdienste

Mit den Familien wird im Vorfeld das Schutzkonzept besprochen.

d. Bestattungen

Für Aussegnungen gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, d.h. keine Personenobergrenze, keine Maskenpflicht, aber die Empfehlung Abstand zu halten. Für die Durchführung von Bestattungen gelten die Regeln für Gottesdienste. In die Leichenhalle dürfen nur Angehörige Platz nehmen, die im Rahmen der gültigen Kontaktbeschränkungen zusammenkommen dürfen. Sollen mehrere Personen zum Sarg gehen, darf sich jeweils nur eine Hausgemeinschaft in der Leichenhalle aufhalten. Die Türen der Leichenhalle bleiben offen. Der Platz vor der Leichenhalle kann nur eine beschränkte Personenzahl aufnehmen.

Die Gesamtzahl der Personen in der Kirche soll bei Bestattungen 100 nicht überschreiten.

Vor dem Verlassen der Kirche weist der Pfarrer darauf hin, dass die Besucher beim Hinausgehen, auf dem Weg und am Grab den Mindestabstand einhalten müssen. Für eine Trauerfeier, die kein Gottesdienst ist, können die Regelungen für Gottesdienste keine Anwendung finden. Es gelten dann die jeweils gültigen allgemeinen Beschränkungen für Trauerfeiern.

Die Kirchengemeinde als Trägerin des Friedhofs stellt dieses Sicherheitskonzept auf. Alle an einer Bestattung beteiligten sind im Sinne einer Friedhofsordnung verpflichtet, an seiner Einhaltung und Durchführung im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit mitzuwirken.

Die Gesamtverantwortung mit Ausübung des Hausrechtes liegt beim Ortspfarrer. Ist ein Gastpfarrer oder eine andere Person für die Bestattung verantwortlich, übernimmt diese jeweils verantwortliche Person (Trauerredner, Bestatter, ...) die hier aufgeführten Pflichten und Rechte des Pfarrers im Zusammenwirken mit der Mesnerin.

Der Pfarrer bespricht das Sicherheitskonzept bereits vor der Trauerfeier mit den Angehörigen. Er weist während der Veranstaltung auf die notwendigen Vorschriften hin.

Die Bestatter unterstützen die Einhaltung des Schutzkonzeptes durch Information der Angehörigen im Vorfeld, durch Hinweise und Organisation während der Veranstaltung (z.B. Vorbereiten von Hygienemaßnahmen an der Grabstelle, Hinweis auf Abstände wenn nötig u.ä.)

Die Angehörigen geben die Informationen zum Schutz vor Ansteckungen ihrerseits mit der Einladung an die Gäste weiter. Grundsätzlich ist jeder selbst für Maske und Mindestabstand verantwortlich.

e. Kindergottesdienst

Für Kindergottesdienste gelten die Regelungen für Gottesdienste entsprechend.

Möglichkeiten.

Möglichkeit 1: Bei Anwendung der 3 G Regel kein Mindestabstand, aber Maske für alle über 6 Jahre Achtung: Kinder sind getesteten Personen gleichzustellen, und zwar: alle Kinder bis 6, alle noch nicht eingeschulten, älteren Kinder und alle Schulkinder, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Wird für Gottesdienste die 3 G Regel angewendet, muss kein Mindestabstand mehr gehalten werden und es gibt daher auch keine durch den Abstand im Raum begrenzte Höchstteilnehmerzahl. Aber: Es gilt dann generell Maskenpflicht für alle ab 6 Jahren, (Kinder und Jugendliche bis 16: medizinische Maske, alle ab 16: FFP-2 Maske) auch am Platz, auch beim Singen.

Für die Mitarbeitenden gilt: Singen/Sprechen ist ohne Maske mit Mindestabstand 2 m.

Möglichkeit 2: Wieviele Personen sich im Raum aufhalten dürfen, richtet sich wie bisher danach, wieviele Plätze es unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zum nächsten Platz in diesem Raum gibt. Wer zu einem Hausstand gehört, kann zusammensitzen. Dabei sind Geimpfte und Genesene bei dieser Gesamtbesucherzahl mitzuzählen.

Mitarbeitende, die nicht geimpft sind, müssen einen aktuellen Test zum Schutz aller vor einer Infektion vorlegen.

f. Gottesdienste mit Schule/ KiTa

Findet ein Gottesdienst als Veranstaltung der Schule oder der Kita nicht öffentlich in Gemeinderäumen oder in der Kirche statt, kann das Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung übernommen werden.

g. außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung

Bei einer regionalen Inzidenz von unter 1000 gilt die 2G-Regel (§5). Kinder unter 12 Jahren und 3 Monate unterliegen der 2G-Regel hier nicht (§ 5 Abs. 1 am Ende). Minderjährige Schüler und Schülerinnen oberhalb dieses Alters unterliegen der 2G-Regel, außer sie üben im Rahmen dieser Zusammenkunft selbst künstlerische, musikalische oder sportliche Aktivitäten aus. Das bedeutet, dass für Kinder unter 12 Jahren und 3 Monate Präsenzangebote weiterhin gemacht werden können, ohne dass die 2G-Regel eingehalten werden muss.

Dies bedeutet also, dass die unter dieser Nummer behandelten Zusammenkünfte teilweise noch möglich sind, teilweise nicht mehr:

Für die genannten minderjährigen Schüler und Schülerinnen oberhalb der Altersgrenze von 12 Jahren und 3 Monaten heißt das also, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind, dass sie an Präsenzangeboten nur dann noch teilnehmen dürfen, wenn sie selbst künstlerisch, musikalisch oder sportlich tätig sind, nicht aber, wenn es sich um eine Bildungsveranstaltung handelt, bei der diese Tätigkeiten eine nur untergeordnete Rolle spielen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 mit Verweis auf § 4 Abs. 3). Auch für die Teilnahme als Helfer oder Zuschauer bedarf es des 2G-Nachweises. Bis Ende 2021 gilt eine Kulanzregelung für die Konfirmandenarbeit.

Bei einer regionalen Inzidenz von über 1000 sind alle Formate in diesen Bereichen in Präsenz untersagt. Dies alles gilt auch für Konfirmandenarbeit, Musikunterricht, Proben von Chören und Posaunenchor.

h. Beherbergung und Gastronomie

Inzidenz unter 1000: Es gilt jeweils die 2G-Regel (§5). Minderjährige Schülerinnen und Schüler können abweichend davon wegen ihrer schulischen Testungen zugelassen werden (§ 5 Abs. 3).

Inzidenz über 1000: Beherbergungen sind grundsätzlich untersagt, und dürfen nur für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte zur Verfügung gestellt werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e). Gastronomie jeder Art ist untersagt.

Für den Betrieb von Beherbergungsbetrieben und für die Gastronomie gilt das jeweils gültige staatliche Rahmenkonzept (§7). Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Gesichtsmasken und allgemeinen Hygienevorschriften informiert und geschult. Umgang mit Speisen und Getränken erfolgt mit Maske desinfizierten Händen.

Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt. Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren.

Für Gäste gilt: Am Tisch darf die Maske abgenommen werden. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden jeweils Name, Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

i. Dienstliche Zusammenkünfte (Gremien- und Arbeitstreffen, Dienstbesprechungen, Kirchenvorstandssitzung etc.)

Bei beruflichen und dienstlichen Zusammenkünften handelt es sich nicht um „Veranstaltungen“ im Sinne von § 4 der 15. BayLfSMV. Auch die Kirchenvorstandssitzungen und die Sitzungen anderer kirchlicher Leitungsorgane sind solche beruflichen und dienstlichen Zusammenkünfte und keine Veranstaltungen. Die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrere Personen zwingend erforderlich ist (§ 3 Abs. 2). Für diese Sitzungen gilt also die Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitzplatzes, mit jeweiligem 1,5m Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen (§ 2). Beim Zugang zur Arbeitsstätte gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte die 3G-Regel mit Nachweispflichten nach § 28 b IfSG. Ehrenamtliche Mitarbeitende haben die gleichen Pflichten wie Beschäftigte. Eine dienstliche Zusammenkunft kann auch unter freiwilligem 2G erfolgen. Zu beachten ist aber, dass alle ungeimpften, nicht-genesenen Mitarbeitenden an der dienstlichen Zusammenkunft trotzdem in geeigneter Weise und rechtskonform teilnehmen können, z.B. im Wege einer Hybridsitzung.

j. Kultur- und Gemeindeveranstaltungen wie Kirchenkaffee, Konzerte etc., Tagungen

Für diese Veranstaltungen gilt § 4, somit 2G Plus. Liegt die Inzidenz über 1000, gilt nach § 15 ein Verbot. Bei einer Inzidenz unter 1000 können **minderjährige Schülerinnen und Schüler** zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten zugelassen werden, jedoch nicht als Zuschauer oder Helfer (§ 4 Abs. 3 Nr. 2). Ausnahmsweise können im Einzelfall Personen vom Veranstalter als Teilnehmende zugelassen werden, die sich nicht impfen lassen dürfen. Hierfür muss ein ärztliches Zeugnis im Original vorgelegt werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 1). Auch bei 2G plus gilt hier: Sind Beschäftigte oder Ehrenamtliche, die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind bzw. diese leiten, selbst nicht geimpft und nicht genesen, so ist von ihnen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ein negativer PCR-Test vorzulegen, der vor je höchstens 48 h vorgenommen worden ist.

k. Die Vermietung von Gemeinderäumen für private Veranstaltungen

ist weiterhin möglich. Es bestehen Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene (§ 3). Auf den Verkehrswegen gilt das bestehende Hygieneschutzkonzept. In den vermieteten Räumlichkeiten ist der Mieter für die Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen verantwortlich. Dies sollte der Mietvertrag klarstellen.

l. Musik

Die Maskenpflicht entfällt am festen Sitz- und Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, oder solange sie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption beeinträchtigt. Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Sänger/Sängerinnen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Die Proben finden vorzugsweise im Freien statt. Für kurze Proben vor Gottesdiensten gelten besondere Freiheiten (siehe dort).

m. Pfarrbüro

Besucher treten einzeln ein. Bei der Anwesenheit von Besuchern besteht für alle Anwesenden Maskenpflicht. Der Mindestabstand ist einzuhalten.

3. Gültigkeit und Aktualisierung

Der Kirchenvorstand hat das Schutz- und Hygienekonzept beschlossen und örtliche Beauftragte eingesetzt, die das Konzept laufend aktualisieren. Das Konzept ist an die jeweils aktuellen staatlichen und kirchlichen Vorgaben anzupassen.



Otto Guggemos, Pfr.